Erste Änderungssatzung
zur Friedhofssatzung vom 16.12.2021

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 Nr. 1 und Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 13 Abs. 2 S. 2 wird ergänzt um lit. f:

f. Urnengemeinschaftsanlage "Blätter im Wind".

Artikel II

§ 13 Abs. 2 S. 3 wird ergänzt um lit. f:

f. Pflegefreie Urnendoppel-Grabstätte.

Artikel III

§ 15 Abs. 4 S. 3 erhält folgende Fassung:

[3]Bei Rasenwahlgrabstätten erfolgt die Pflege durch den Friedhofsträger.

Artikel IV

§ 16 Abs. 1 wird ergänzt um lit. f und g:

f. Urnengemeinschaftsanlage "Blätter im Wind" (§ 17b),
g. Pflegefreien Urnendoppelgrabstätten (§ 17c).

Artikel V

§ 16 Abs. 3 wird ergänzt um S. 3:

Abweichend von Satz 1 wird ein pflegefreies Urnendoppelgrab in einer bereits bestehenden Grabanlage angeboten (siehe § 17 c).

Artikel VI

§ 17b (Urnengemeinschaftsanlage "Blätter im Wind") wird nach § 17a neu eingefügt:

[1]Eine Urnengemeinschaftsanlage für pflegefreie Urnenreihengräber besteht - mit einer begrenzten Anzahl von Plätzen - nur auf dem Friedhof an der Hildesheimer Straße. [2]Den genauen Ort der Beisetzung bestimmt der Friedhofsträger. [3]Für die Gestaltung und Pflege der Grabanlage ist der Friedhofsträger verantwortlich. [4]Eine individuelle Kennzeichnung der Grabstätten erfolgt über ein handwerklich gefertigtes Glasblatt, welches an der Anlage angebracht wird. [5]Das Glasblatt ist durch den Nutzungsberechtigten eigenständig bei einer durch den Friedhofsträger vorgegebenen Stelle zu erwerben. [6]Das Ablegen von Grabschmuck ist nicht nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt.

Artikel VII

§ 17c (*Pflegefreie Urnendoppelgrabstätte*) wird nach § 17b neu eingefügt:

[1]Ein Grabfeld für pflegefreie Urnendoppelgrabstätten besteht - mit einer begrenzten Anzahl von Plätzen - nur auf dem Friedhof an der Hildesheimer Straße. [2]Den genauen Ort der

ENTWURF

Beisetzung bestimmt der Friedhofsträger. [3]Für die Gestaltung und Pflege der Grabanlage ist der Friedhofsträger verantwortlich. [4]Eine individuelle Kennzeichnung der Grabstätten erfolgt über ein Metallschild, welches an einer zentralen Stelle angebracht wird. [5]Das Ablegen von Grabschmuck ist nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt.

Artikel VIII

In § 21 Abs. 1 wird als S. 2 neu eingefügt:

[2]Als Grabmal gelten bspw. stehende Grabsteine, Grabkreuze oder liegende Grabplatten.

Der bisherige § 21 Abs. 1 S. 2 wird zu S. 3.

In § 21 Abs. 1 wird als S. 4 neu eingefügt:

[4]Sie haben eine der Grabstätte entsprechende Mindestgröße aufzuweisen.

Artikel IX

In § 22 wird um die S. 3 – 5 ergänzt:

[3]Grabeinfassungen sind so zu gestalten, dass von Ihnen keine Gefahr (etwa des Stolperns oder Stürzens) ausgeht. [4]Es besteht keine Pflicht zu Errichtung von Einfassungen. [5]Der Nutzungsberechtigte hat jedoch dafür zu sorgen, dass die Grabstätte innerhalb ihrer Grenzen gepflegt wird, sofern diese Satzung nicht etwas anderes festlegt.

Artikel X

In § 28 wird um S. 5 ergänzt:

[5]Anstelle einer Umsetzung kann auch der Erhalt am bisherigen Standort erfolgen.

Artikel XI

In § 29 Abs. 7 wird um S. 2 ergänzt:

[2]Abweichend hiervon müssen Sarg-Grabstätten innerhalb von 12 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

Artikel XII

§ 34 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

[1]Es ist unzulässig, eine Leiche öffentlich auszustellen; dies gilt nicht für die Abschiednahme am offenen Sarg während der Trauerfeier. [2]Sofern die verstorbene Person an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt war oder von der Leiche eine sonstige Gefahr ausgeht, ist der Sarg geschlossen zu halten. [3]Die Untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall eine Ausnahme zulassen. [4]Ausnahmegenehmigungen sind schriftlich vorzulegen.

Artikel XII

Diese erste Änderungssatzung tritt mit dem 01.01.2026 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 11.12.2025

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

(Beushausen)

ENTWURF